ben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Piedestal, dessen schraffirte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere Fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: Ein Thaler Cour! Ein Guld. u. 45 Krzr. in moussirten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einem, von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

№ XXIII. Verordnung

über einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs vom 13. Juni 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg rc.
verordnen in Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung hiermit Folgendes:

1.

Die Bestimmungen der Position 25. 5 und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 27. October 1848 seit dem 1. Januar 1849 bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 werden dahin abgeändert, daß

1) **Reis** und zwar
   a) geschälter, dem Eingangszolle von 1 ℔ 45 ℥ = 1 ℔
   b) ungeschälter, „ „ „ 1 ℔ 31 ℥ = – ℔ 26 ℞:

für den Centner-Brutto-Gewicht unterliegt und

2) **Baumöl** in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von 17½ ℥ = 5 ℞: für den Centner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Juni 1851.

(L. S.) **Fr. Günther**, F. z. S.

C. Schwartz. Scheidt.